



VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



PATENT

und

**CIRCULAR-
ORDRE**

An alle Regimenter,

Wie es

wegen derer **OFFICIERS-
und Soldaten-**

Testamenten

in Campagne zu halten, &c.
de dato Berlin, den 18^{ten} May 1747.

Magdeburg,

Gedruckt bey Gabriel Gottlieb Faber, im N. B. C.



Nachdem Seine Königl. Majestät in Preussen, etc. etc. Unser allergnädigster Herr, in Erfahrung

kommen, daß bisher über einige von denen in Schlesiſcher, Böhmischer und Sächſiſcher Campagne verstorbenen Officiers, und Soldaten gemachte Testamente, und Verordnungen ihres letzten Willens Disput entstanden; So haben Seine Königl. Majestät allergnädigst nöthig gefunden, zur Abheftung weitläufiger Processse zu declariren, wie es bey dero Armée zu halten, und was für ein Testamentum oder letzter Wille pro Militari privilegiato zu achten; sntemabl selbst die Rechts-Gelahrten in ein oder andern Casu unterschiedener Meynung seynd, also so vielweniger von einem Officier und Soldaten zu verlangen, daß er den von einigen hierunter gemachten Unterschied und Disput wissen und verstehen soll; dahero geschehen, daß mancher in der Meynung, es stehe in seinen Mächten, während der Campagne ohne allen Unterschied nach eigenen Belieben verordnet, wie dieses und jenes nach seinem Todt gehalten werden soll. Wie denn auch selbst dieses die Ursach, und Grund des denen Soldaten Testamentis ertheilten Privilegii ist, daß denen Soldaten die Subtilitäten derer Rechte, und darin nach Unterschied vorgeschriebenen Formalien und Solennitäten eines letzten Willens nicht bekandt, auch die heutige Art Krieg zu führen gegen voriger Zeit sehr unterschieden ist, und dabey die Eilfertigkeit und Gefahr, als der zweyte Grund solches Privilegii, öftters auch in solchen Fällen vorhanden seyn kan, wo sonst nach derer alten Befehle oder Rechts-Gelahrten Meynung einige mehrere Solennität erfordert worden, welches aber bey der Armée nicht bekandt gewesen.

Als setzen Seine Königl. Majestät als ein beständiges Befehle und Regul fest, daß alle diejenigen Testamente, und letzte Willen, welche Ober- und Unter-Officiers, und gemeine Soldaten, und was sonst zur Armée gehörig, in Campagne machen, ohne die sonst gewöhnlichen Solennia dabey gebraucht zu haben, von eben der Gültigkeit seyn sollen, als wenn solche würcklich in einer Garnison, oder Stadt, wo kein Feind zu besorgen, mit Adhibirung aller erforderlichen

ſen

den Solemnitäten gemacht worden wären, daferne sonst nur die Nichtigkeit, und Gewisheit eines solchen letzten Willens, daß der Verstorbene so und so auf seinen Todes-Fall verordnet habe, einiger massen constirt, und kein Betrug erweislich ist, welches als eine Nichtschwur, sowohl vor die künftige Fälle, als auch nach Seiner Königl. Majestät höchst selbst eigenen, durch eine Cabiners-Ordre an Vero General-Auditeur vom 11. May a. c. allergnädigst declarirten Willens Meynung, vor die bereits ergangene gelten, und beobachtet werden soll. Und solchemnach ist als ein privilegirtes Soldaten-Testament, Codicill, Schenkung, und jede Verordnung aufm Todes-Fall, wie es Namen haben mag, vor beständig, und in denen Rechten gültig zu achten, nicht nur wenn der Officier, und Soldat vor dem Feind stehet, und in würcklicher Krieges-Expedition ist, sondern auch, wenn bey einem schleunigen, und unvermutheten Ausmarsch aus dem Standt-Quartier, ein oder zwey Tage zuvor, oder aufm Marsch selbst, solche Verordnung des letzten Willens gemacht ist, es sey der Feind nahe, oder entfernt; ferner, im Lager in freyen Felde, Belagerung eines Orts, oder, wenn ein Ort belagert, oder blocquirt wird; ingleichen in denen Cantonirungs-Quartieren, und wenn jemand während der Campagne auch in einer Garnison lieget, wo ein feindlicher Anfall geschehen kan, oder, wenn einer zur Bedeckung, oder zum recognosciren, oder anderer Krieges-Expedition auscommandiret, oder auch ausm Lager wegen Krankheit, Blesüre, oder sonst nöthigen Berrichtung anderwärts beurlaubet wird; item aufm Rückmarsch ausm Felde in die Cantonirungs- oder Winter-Quartiere, auch selbst in denen Winter-Quartieren in des Feindes Lande, oder Gränz-Vertern, worinnen der Officier, und Soldat zur Bedeckung des Landes gegen den Feind im Quartier lieget, und in allen solchen Fällen, wo währenden Krieges die Gefahr und Eifersertigkeit Anlaß zur Verordnung eines letzten Willens geben kan, sollen dergleichen Dispositiones ohne Solemnitäten, so die Rechte sonst erfordern, gemacht werden können, und gültig seyn.

Damit aber auch wegen der Gewisheit und Wahrheit kein unnöthiger Zweifel entstehe, sondern aller Betrug und Disput nach Möglichkeit vermieden werde, so kan ein Officier, und wer zur Armée gehörig, in Form eines Testaments, Codicills oder Schenkung, oder durch einen ordentlichen Brieff, oder auch nur durch ein Billeet oder Zettel seinen letzten Willen schriftlich hinterlassen, und wenn er solchen ganz durch und durch eigenhändig geschrieben, und es so gefasset ist, daß des Verstorbenen Sinn und Meynung klar vollenzogen ist, hat er seine völlige Richtigkeit; Woferne aber solcher letzter Wille nicht eigenhändig, sondern nur von dem Testatore unterschrieben ist, so ist es doch genung, wenn die Disposition selbst von einer treu- und glaubens-würdigen Person geschrieben ist, ist es aber eine unbekandte Hand, muß ein unermwärtlicher Zeuge es mit unterschrieben haben. Anlangende die Mündlichen Verordnungen aufm Todes-Fall, wenn solche in der Bataille oder andern feindlichen Rencontres und Action, auch in der Bestürmung eines Orts, von einem Unter-Officier, und gemeinen Soldaten, an einen dabey nicht interessirten Ober-Officier, von einem Ober-Officier aber, an einen andern Ober-Officier, so bey der Sache gleichfalls nicht interessirt, declariret werden, soll es seine Gültigkeit haben, außer solchen Fall aber mit zwey glaubhaftten Zeugen erwiesen werden; und ist nicht genung, wenn einer einige Zeit vor seinen Todt in Conversation nur discursive, oder im Scherz etwas erwehnet, sondern es muß eine ernstliche Verord-

nung

nung seyn, wofür es jedoch in dubio zu halten. Ubrigens ist bey allen denen Verordnungen des letzten Willens eines Soldaten über die gebrauchte Worte, und den Inhalt, wie solcher gefasset, nicht zu scrupuliren, sondern gemung, wenn der Sinn und Meynung klar ist. Solte auch derjenige, so etwas auf seinen Todes-Fall wegen einer bevorstehenden Gefahr, und Action, und in deren Betracht verordnet, durch solche Begebenheit sein Leben nicht verlihren; So soll dennoch solcher letzte Wille auch nachhero besträndig gelten, wenn er nicht widerruffen, oder geändert ist.

Es verlihren aber die Testamenta, und andere letzte Willen, so sonst als privilegiert, ohne Solennität gelten sollen, ihre Krafft Rechts bey denen, so ihre Fahne vor dem Feind, oder im wählenden Krieg verlassen, es sey Ober- oder Unter-Officier, oder gemeiner Soldat. Hiernächst, und da bishero die Observanz der Gerichtlichen Aufnahme eines Testaments bey denen Regimentern nicht gleich gewesen; So ist Seiner Königl. Majestät allerhöchste Willens-Meynung, daß, in obigen Fällen, da die Testamenta, und andere ultima dispositiones als privilegiert gelten sollen, es also keiner Gerichtlichen Aufnahme bedürfte, und aber dennoch jemand ohne Nothwendigkeit solche dem Chef oder Commandeur, oder vereydigten Auditeur schriftlich geben, oder declariren wolte, solches gemung seyn, und als ein Gerichtliches Testament gelten solle; außer solchen Fall aber, wenn in andern Standt-Quartieren, und Garnisonen bey Friedens-Zeit bey einem Regiment ein Testament Gerichtlich niedergelegt werden soll, und kein periculum repentinae mortis vorhanden, soll jedesmahl wenigstens ein Officier nebst dem Auditeur dazu commandiret werden, den letzten Willen anzunehmen. Wenn aber bey dem General-Auditoriat ein Testament, Codicill, oder Schenkung aufin Todes-Fall übergeben werden soll, ist es nach bisheriger Observanz gemung, daß es dem General-Auditeur, oder in dessen Abwesenheit, oder auf dessen Delegation, dem General-Auditeur-Lieutenant, oder Ober-Auditeur übergeben, oder nuncupirt wird; doch stehet frey, hierbey noch einen Ober-Auditeur, oder Auditeur, oder den Secretarius zuzuziehen, weil es die Umstände nicht allezeit leiden, solche dazu zu erfordern.

Wornach sich alle Regimente, und deren Chefs, auch Commandeurs, Gouverneurs, und Commandanten, auch alle hohe und niedrige Justiz-Collegia, und Obrigkeiten, auch männiglich zu achten schuldig.

Urkundlich unter Seiner Königl. Majestät höchst-eigenhändigen Unterschrift, und aufgedruckten Königl. Inseigel. Gegeben Berlin, den 18. May 1747.

Eriderich.



Kg 4227

II 2°

Retro V

(II)



(8) 5b.

mt





PATENT

und

CIRCULAR- ORDRE

le Regimenter,

Wie es

OFFICIERS-

Soldaten-

f a m e n t e n

mpagne zu halten, &c.

Berlin, den 18^{ten} May 1747.

Magdeburg,

Gabriel Gotthilf Faber, im A. D. C.

